

Sitzung vom 23. Februar 2022.

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 10. Februar 2022, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;  
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);  
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;  
~~Herr KLEIS A., Herr WIESEN H.~~, Frau KAUT N., Herr SCHWALL R., Herr SCHMITZ R., Herr REUTEN H., Frau WIRTZFELD M., ~~Frau GENNEN M.~~, Gemeinderatsmitglieder;  
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

**In öffentlicher Sitzung:**

Punkt 1.- Bestätigung des Bürgermeistererlasses vom 10. Februar 2022 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 24. Februar 2022.

---

DER GEMEINDERAT

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung der für den 24. Februar 2022 anberaumten Gemeinderatssitzung am 10. Februar 2022 durch das Gemeindegremium verabschiedet wurde;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Virus-Epidemie nicht empfiehlt, die Gemeinderatsmitglieder und potenzielle Sitzungsgäste im Sitzungssaal des Gemeindehauses in Thommen zu versammeln;

In der Erwägung, dass die Sitzung daher in einer geräumigeren Örtlichkeit stattfinden sollte, die die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglicht;

In der Erwägung, dass der Versammlungsraum im Kulturhaus von Burg-Reuland unter Einhaltung der Abstandsregeln nur in begrenztem Maße Raum für Zuschauer bietet;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der erneuten Ausbreitung der Corona-Epidemie empfiehlt, die Zuschauerzahl anlässlich der Sitzung vom 24. Februar 2022 auf zwei Vertreter der lokalen Medien zu begrenzen;

BESCHLIESST einstimmig:

den Bürgermeistererlass vom 10. Februar 2022 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 24. Februar 2022 zu bestätigen.

Punkt 2.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Januar 2022 - Annahme.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Januar 2022 anzunehmen.

Punkt 3.- Gebühr für illegale Abfallablagerungen - Jahre 2021-2025. Anpassung der Grundpauschale.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1**

Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2021 bis 2025 für das Beseitigen illegaler Abfallablagerungen eine Gebühr erhoben.

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „illegale Abfallablagerung“ jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Verordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort.

## **Artikel 2**

Diese Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle.

Es wird davon ausgegangen, dass der „Abfallerzeuger“ die natürliche oder juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

## **Artikel 3**

Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:

Pauschale von 500,00 € pro Beseitigung einer illegalen Ablagerung zuzüglich der entstandenen Kosten, die 500,00 € übersteigen, für die Ermittlung des Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle (Verwaltungs-, Personal-, Sammel-, Transport- und Behandlungskosten), die wie folgt ermittelt werden:

- \* Verwaltungskosten: berechnet auf der Grundlage der Kosten
- \* Einsatz der Arbeiter: 45,00 € pro angefangene Stunde und pro Person.
- \* Einsatz eines Kleintransporters: 40,00 € pro angefangene Stunde.
- \* Einsatz von Spezialtransportmitteln (Kran, Container, ...): 50,00 € pro angefangene Stunde und pro Spezialtransportmittel, zuzüglich anzuwendender Kilometerpauschale. Die Anzahl der Kilometer wird auf die nächste Einheit aufgerundet.
- \* Verarbeitungskosten: berechnet auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten.

## **Artikel 4**

Die Gebühr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übersendung der Rechnung zu zahlen.

## **Artikel 5**

Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten.

Der geforderte Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Mahnung erhöht.

Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährung. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

## **Artikel 6**

Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden und ausreichend begründet sein.

Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung. Das Gemeindegremium bestätigt den Empfang innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.

Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Gebührenpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

### **Artikel 7**

Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.100/380-03 verbucht.

### **Artikel 8**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

### **Artikel 9**

Vorliegende Verordnung tritt nach Abschluss der Veröffentlichungsformalitäten gemäß den Artikeln 74 – 76 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden sämtliche in derselben Angelegenheit gefassten vorherigen Beschlüsse aufgehoben.

Punkt 4.- Einrichtung einer Grunddienstbarkeit auf Privatgelände in der Borngasse Thommen zur Durchführung von Kanalarbeiten - Genehmigung des Vermessungsplans und des Urkundenentwurfs.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) der Einrichtung einer Grunddienstbarkeit auf dem Privatgelände, Gem. 2 Thommen, Flur Q, Nr. 380A und 380B, auf dem Vermessungsplan des Büros GEOPRO in blauer Farbe gekennzeichnet, zuzustimmen;
- 2) den vom Notariat E. Huppertz erstellten Urkundenentwurf zur Einrichtung einer kostenlosen Grunddienstbarkeit anzunehmen;
- 3) Frau Bürgermeisterin und Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung vorerwähnter Urkunde zu beauftragen;
- 3) den öffentlichen Nutzen der vorerwähnten Einverleibung festzustellen.

Punkt 5.- Beförderung der Schulkinder der Gemeindegemeinschaft zum Schwimm- und Sportunterricht: Genehmigung des Sonderlastenheftes zum Dienstleistungsauftrag und Festlegung der Vergabeart.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Das Sonderlastenheft zum Dienstleistungsauftrag für die Beförderung der Schulkinder der Gemeindegemeinschaft zum Schwimm- und Sportunterricht zu genehmigen;
- 2) Als Vergabeart das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung zu bestimmen;
- 3) Das Gemeindegremium mit der Ausführung des Vergabeverfahrens zu beauftragen.

Punkt 6.- Abschaffung und Veräußerung eines Wegeabschlusses in Braunlauf / Gemarkung 2 / Thommen / Flur P entlang der Parzellen 187a, 183c und 183d - Prinzipbeschluss.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) sein prinzipielles Einverständnis zur Deklassierung und Veräußerung des vorerwähnten Wegeabschlusses entsprechend des vom Landmesser Guido Faymonville am 10. Januar 2022 erstellten Vermessungs- und Teilungsplans zu erteilen;

2) das Gemeindegremium mit der Einleitung des Verfahrens zur Deklassierung des besagten öffentlichen Geländes zu beauftragen.

3) Sämtliche mit der vorliegenden Immobilientransaktion verbundenen Nebenkosten (Beurkundung, Registrierung,...), mit Ausnahme der Vermessungskosten, gehen anteilmäßig zu Lasten der Käufer.

Punkt 7.- Genehmigung eines Pachtvertrages im Hinblick auf die Errichtung einer Panoramatafel.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) der Anmietung eines Teilstücks von 15 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gem 1 (Reuland) Flur U Nr. 165, auf beigefügtem Lageplan in roter Farbe gekennzeichnet, zum jährlichen Pachtpreis von 1,00 € zuzustimmen;
- 2) gegenwärtigen Entwurf eines Pachtvertrages mit einer vorläufigen Laufzeit von 15 Jahren, abzuschließen mit dem Eigentümer der Parzelle Gem 1 (Reuland) Flur U Nr. 165, zu genehmigen;
- 3) Frau Bürgermeisterin und Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung des vorerwähnten Pachtvertrages zu beauftragen.

Punkt 8.- Prämie für Auto- und Motorradfahrer für die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings anerkannter Organisationen.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8-JA-Stimmen bei 1 Enthaltung (SCHMITZ R.) :

Artikel 1. Eine einmalige Prämie in Höhe von 50 € für die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings dafür anerkannter Organisationen zu gewähren.

Artikel 2. Die Gewährung der Prämie an die folgenden Bedingungen zu koppeln:

- Der Nutznießer muss zum Zeitpunkt der Teilnahme an dem Training im Bevölkerungsregister der Gemeinde Burg-Reuland eingeschrieben sein;
- Der Nutznießer muss im Besitz eines Führerscheins der Kategorie AM, A1, A2, A (für Moped- und Motorradfahrer) oder B (für Autofahrer) sein;
- Der Nutznießer darf zum Zeitpunkt der Teilnahme an dem Training nicht älter als 30 Jahre sein;
- Die Auszahlung der Prämie erfolgt erst nach der Teilnahme am Training. Daher ist der Gemeindeverwaltung eine auf den Namen des Nutznießers ausgestellte und quitierte Rechnung über die Kosten des Fahrsicherheitstrainings sowie eine Abschrift des Führerscheins vorzulegen, bevor die Prämie zur Auszahlung freigegeben wird;
- Der Zuschuss wird eventuell auf die Höhe der effektiv entstandenen Kosten des Fahrsicherheitstrainings begrenzt.

Artikel 2. Die gegenwärtige Beschlussfassung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Aufsichtsbehörde sowie dem Finanzdirektor der Gemeinde Burg-Reuland zugestellt.

Punkt 9.- Landwirtschaftlicher Betriebshilfsdienst „Ardennen - Eifel“ VoG - Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2022.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

dem Landwirtschaftlichen Betriebshilfsdienst „Ardennen – Eifel“ VoG für das Jahr 2022 einen Zuschuss in Höhe von 40 x 4 € = 160,00 € zu gewähren.

Punkt 10.- Antrag auf Zuschuss der Telefonhilfe - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G. für das Jahr 2022.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

vorerwähnter Vereinigung für das Jahr 2022 einen Zuschuss in Höhe von 3.941 x 0,05 € = 197,05 € zu gewähren.

DER GEMEINDERAT

NIMMT

den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2021 der Lokalen Kommission für Energie ZUR  
KENNTNIS.

Der Generaldirektor,  
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,  
gez. M. DHUR

---